

des Schadens angefallenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Preises, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre

- c) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- d) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken und dergleichen die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(5) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(6) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt. Es kann eine höhere Freigrenze gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(7) Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

## §2

### Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar Zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Betrieb aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen erhoben werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer von betriebseigenen Kraftfahrzeugen gegenüber Dritten aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge für persönliche Zwecke.

(2) Der bestehende Versicherungsschutz wird von der Staatlichen Versicherung bestätigt. Diese Bestätigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzulegen.

- (3) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche
  - a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die dem Betrieb, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden
  - b) wegen Nichteinhaltung von Licfer- und Beförderungsfristen
  - c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen
  - d) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der Kraftfahrzeuge als Ar-

beitsmaschinen oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihnen verbundenen Arbeitsgeräte ergeben

- e) des Betriebes gegen den Fahrer
- f) gegen den Fahrer, die von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern sowie seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu unterhalten hatte, erhoben werden. Dieser Ausschluß gilt nur, wenn das Schadeneignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist.

(4) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen des Betriebes und der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb bzw. die mitversicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(5) Erkennt der Betrieb oder die mitversicherte Person ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(6) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

(7) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die Staatliche Versicherung berechtigt

- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
  - der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
  - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
  - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindender Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
- b) vom Fahrer bis zu 25% der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
  - der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde